



<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
80	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  - XII. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen –
81	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  - Bebauungsplan L 412 „Am Fliegelskamp“ Bebauungsplan wird aufgestellt -
82	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen
83	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  - Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Ratingen wird zu seiner 2. öffentlichen Sitzung auf Montag, den 02. Dezember 2019, um 16.00 Uhr in den Saal des Freizeithauses, Erfurter Straße 37 in 40880 Ratingen, einberufen.-

## 80 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### XII. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen

Auf Grund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Ratingen in der Sitzung am 01.10.2019 folgende XII. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen beschlossen.

#### Artikel I.

##### 1.

§ 6 wird an die Friedhofsmustersatzung angepasst und neu verfasst.

#### **§ 6 Gewerbetreibende (Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof)**

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.

(3) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof dürfen nur Montags bis Donnerstag zwischen 8:00 Uhr und 14:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(4) Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 23 Absatz 4 bleibt unberührt. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.

(6) Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs

1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.

Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

## 2.

*§ 7 (4) wird an die Gegebenheiten des Arbeitsschutzes angepasst. Mitarbeiter des Friedhofes haben keinen direkten Kontakt mehr mit Verstorbenen.*

### **§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(4) Särge sind eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu verschließen. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Särge früher schließen zu lassen. Das Friedhofspersonal ist ferner berechtigt, Särge in vorhandene Kühleinrichtungen stellen zu lassen. Falls in der jeweiligen Friedhofshalle keine entsprechende Einrichtung zur Verfügung steht, kann das Friedhofspersonal den Transport in eine andere Friedhofshalle mit den entsprechenden Einrichtungen veranlassen. Die Kosten hierzu sind vom Bestattungsbevollmächtigten bzw. Bestattungsbeauftragten zu tragen. Das jeweilige Beerdigungsinstitut wird davon unterrichtet.

## 3.

*In § 16 (8) wird die Antragspflicht für Grabplatten bei Baumgräbern konkretisiert. In Abs. (3) wird berücksichtigt, dass es auch Abweichungen in den Maßangaben geben kann.*

### **§ 16 Urnengrabstätten**

(8) Die Beisetzung einer Urne in eine Grabstätte im Wurzelbereich eines Baumes wird als Baumbestattung bezeichnet. Die Grabstelle wird nur im Todesfall zur Beisetzung einer Urne für die Dauer einer Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Der Nutzungszeitraum kann nicht verlängert werden. Die Lage des Grabfeldes wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Die Vorschriften der Friedhofssatzung für Reihengrabstätten gelten entsprechend auch für Baumbestattungen. Die Ausgestaltung des Grabfeldes unter dem Baum (Rasenpflege) sowie die erforderlichen Baumkontrollarbeiten und Baumpflegearbeiten obliegen der Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung sowie das Hinzufügen von Grabschmuck sind nicht zulässig. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliches Anbringen von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter, o.ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch von Holzkreuzen) sind nicht zulässig. Mit schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) darf auf der Grabstelle eine Grabplatte mit den Maßen 30 cm x 20 cm, Stärke 8 cm (Naturstein, nicht poliert, keine erhabene Schrift) bündig mit dem Erdniveau eingelassen werden.

(9) Die Maße der Urnengrabstätten betragen in der Regel:

1. bei Urnenreihengrabstätten: 0,80 m x 0,80 m,
2. bei Urnenwahlgrabstätten mit Betonplatten als Einfassung: 1,00 m x 1,00 m,
3. bei Urnenwahlgrabstätten mit Natursteineinfassung 0,93 m x 0,93 m Innenmaß.

#### 4.

*In § 16 a entfällt Abs. 3, nach dem die Ascheverstreuerung ausschließlich durch einen Friedhofsmitarbeiter erfolgen kann. Dem Wunsch der Angehörigen, die Asche selber zu verstreuen wird entsprochen. Der Vorgang wird jedoch weiterhin überwacht.*

### **§ 16 a Aschenbeisetzung ohne Urne**

Abs. (3) entfällt

#### 5.

*In § 20 ist die Überschrift fehlerhaft gewesen.*

### **§ 20 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nur dann über die Vorgaben des § 19 hinausgehenden Bestimmungen, wenn dies durch die Friedhofsverwaltung gesondert ausgewiesen ist.

#### 6.

*In § 21 wird die Überschrift konkreter gefasst, Abs. 1 erweitert und Abs. 5 neu eingefügt.*

### **§ 21 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen**

(1) Vor jeder Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen (wie Z.B. Grabeinfassungen) ist die schriftliche Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Der Antragsteller hat dabei sein Nutzungsrecht bzw. Verfügungsrecht nachzuweisen. Der Antrag mit der vorgesehenen Grabgestaltung erfolgt gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK).

(5) Im Fall von Grabmalen und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.

**7.**

*§ 23 Abs. 4 (alt) entfällt und wird in §6 (6) in Anlehnung an die Mustersatzung geändert neu eingefügt.*

*Abs. 4 wird neu eingefügt und regelt die Notwendigkeit des Versicherungsschutzes für Gewerbetreibende*

**§ 23 Fundamentierung und Befestigung**

(4) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 6 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.

**8.**

*In § 24 werden Schreibfehler korrigiert*

**§ 24 Unterhaltung**

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet oder entspricht die Ausführung nicht den Antragsunterlagen oder den Vorgaben der Friedhofssatzung, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

**9.**

*In § 25 wurde die Überschrift ergänzt sowie die Ersatzvorname konkretisiert.*

## **§ 25 Entfernung von Grabmalen**

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl-, Tiefen- oder Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten- und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige Bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. Die Grabmale gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart worden ist.

### **10.**

*In § 26 (5) wird ein Begriff konkretisiert und in Abs. 6 werden Fristen für die Herrichtung von Grabstellen verkürzt.*

## **§ 26 Anlage und Pflege der Grabstellen**

(5) Die Anlage und gärtnerische Unterhaltung von Grabstätten ist außer den Angehörigen der Verstorbenen auch den für die städtischen Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen der Bestimmungen des § 6 gestattet.

(6) Reihen- und Urnenreihengrabstätten sowie Reihengrabstätten im Grabkammersystem sind innerhalb von drei Monaten nach Beisetzung, Wahl-, Tiefen- und Urnenwahlgrabstätten sowie Wahlgrabstätten im Grabkammersystem sind innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.

### **11.**

*In § 27 (1) wurde die Möglichkeit eingefügt Reihengrabstellen im Wege der Ersatzvornahme herrichten oder pflegen zu lassen.*

## **§ 27 Vernachlässigung und Entziehung**

(1) Ist eine Reihen- oder Urnenreihengrabstätte sowie eine Reihengrabstätte im Grabkammersystem nicht entsprechend dem § 26 dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, wird der Verfügungsberechtigte schriftlich aufgefordert, seiner Verpflichtung nachzukommen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne großen Aufwand zu ermitteln, ergeht die Aufforderung durch das auf dem Grabfeld aufgestellte Hinweisschild. Kommt der Verfügungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb von 3 Monaten nicht nach, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Verfügungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Wenn kein Verfügungsberechtigter zu ermitteln ist, kann die Grabstätte eingeebnet und eingesät werden.

## **Artikel II.**

Diese XII. Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## 81 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### **Bebauungsplan L 412 „Am Fliegelskamp“ Bebauungsplan wird aufgestellt**

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung L 412 „Am Fliegelskamp“.

Der Planbereich besteht aus dem Flurstück 125, Flur 19, Gemarkung Lintorf. Der Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes ist dieser Bekanntmachung beigelegt.

#### Hinweis Umweltprüfung

Da das Planverfahren gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB – beschleunigtes Verfahren – erfolgt und es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Nummer 1 BauGB handelt, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der § 4 c BauGB – Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen – Monitoring – ist nicht anzuwenden.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 01.10.2019 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

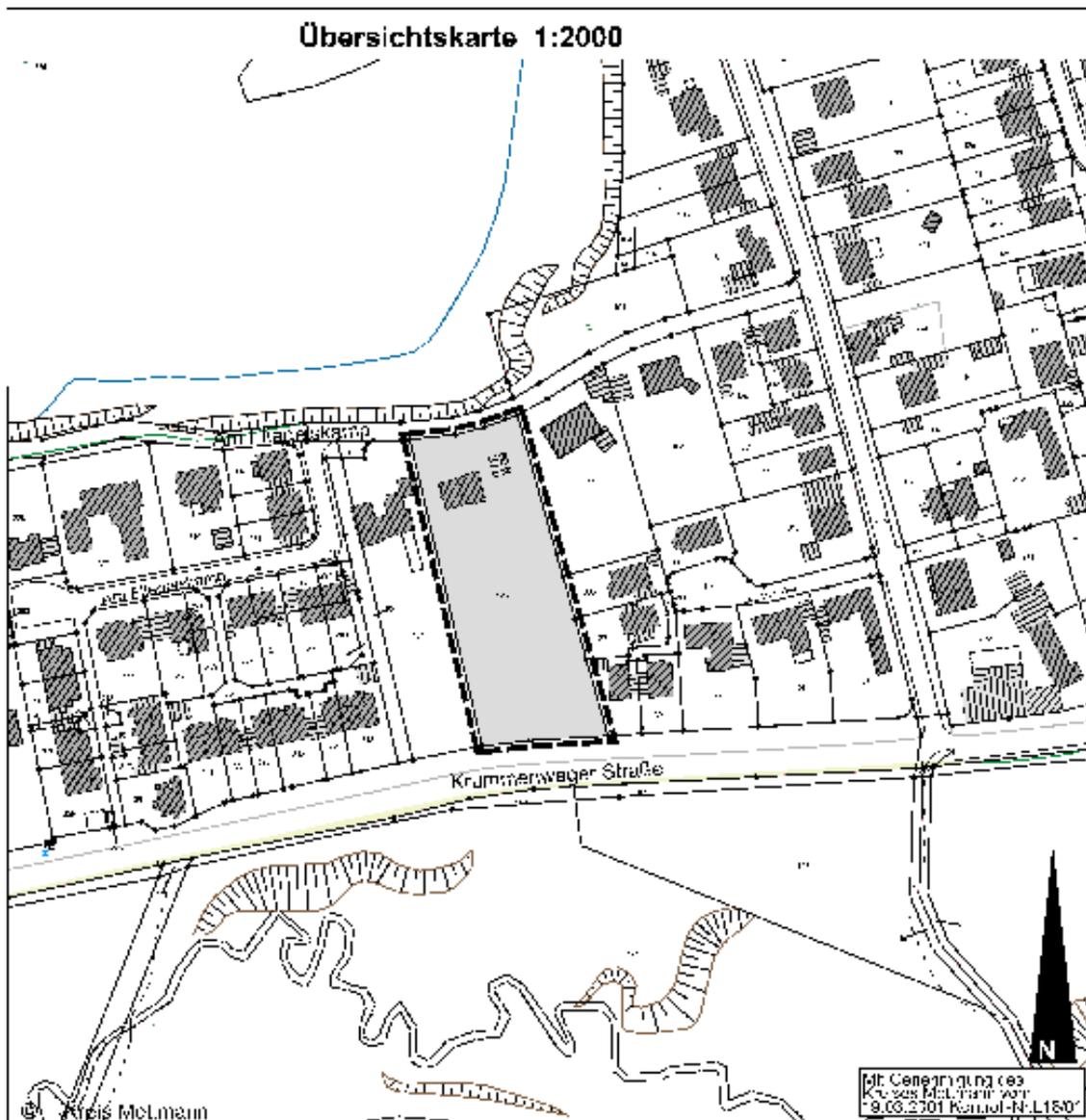
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 04.11.2019

(Klaus Pesch)  
Bürgermeister



Grenze des  
räumlichen  
Geltungsbereichs



## STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

### Bebauungsplan

#### L 412

"Am Fliegelskamp"

## 82 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen



### Verkaufspreise Strom Grundversorgung

für die Lieferung aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Ratingen GmbH

#### Allgemeine Preise der Grundversorgung

Preise <sup>1</sup> gültig ab 01.01.2020		Netto	Brutto <sup>2</sup>
<b>1. für Haushaltsbedarf, landwirtschaftlichen sowie gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf</b>			
Arbeitspreis	ct/kWh	<b>25,33</b>	30,14
Grundpreis	EUR/Monat	<b>10,01</b>	11,91
<b>2. andere Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung</b>			
Aufpreis für Zweitarif-Zähler	EUR/Monat	<b>0,42</b>	0,50

<sup>1</sup> Die angegebenen Preise gelten nur, sofern und solange die angegebene Lieferstelle nicht mit einer modernen Messeinrichtung i.S.v. § 2 Nr. 15 MsbG oder einem intelligenten Messsystem i.S.v. § 2 Nr. 7 MsbG versehen ist. Ist die angegebene Lieferstelle mit einer modernen Messeinrichtung i.S.v. § 2 Nr. MsbG oder einem intelligenten Messsystem i.S.v. § 2 Nr. 7 MsbG versehen oder wird sie nach Vertragsabschluss mit einer solchen ausgestattet, fallen zusätzliche Kosten an.

<sup>2</sup> Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19% und sind kaufmännisch gerundet. Der abzurechnende Strompreis wird auf Basis der Nettopreise berechnet und anschließend um die Umsatzsteuer erhöht.

Grundlage für die Lieferung von Strom ist die jeweils gültige Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Belieferung mit Elektrizität.

Erläuterung zu der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise der Grundversorgung und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen:

In den Nettopreisen sind folgende Kostenbelastungen ab dem 01.01.2020 enthalten:

Stromsteuer 2,05 ct/kWh; Konzessionsabgabe 1,59 ct/kWh; Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz 6,756 ct/kWh; Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 0,226 ct/kWh; Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung 0,358 ct/kWh; Umlage nach § 18 für abschaltbare Lasten (AbLaV; 0,007 ct/kWh); Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes 0,416 ct/kWh; Netzentgelte: Arbeitspreis 5,49 ct/kWh; verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz 40,00 EUR/Jahr; Messentgelt 11,70 EUR/Jahr.

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

am Arbeitspreis: 8,44 ct/kWh; am Grundpreis: 68,42 EUR/Jahr

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) sowie zur Höhe der genannten Netzentgelte finden Sie auf der Internetseite des Netzbetreibers unter [www.stadtwerke-ratingen.de/netze](http://www.stadtwerke-ratingen.de/netze).

Die Allgemeinen Preise und Bedingungen der Grundversorgung gelten auch für Nichthaushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh, sofern kein Sondervertrag abgeschlossen worden ist.

**83** Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Ratingen wird zu seiner 2. öffentlichen Sitzung auf Montag, den 02. Dezember 2019, um 16.00 Uhr in den Saal des Freizeithauses, Erfurter Straße 37 in 40880 Ratingen, einberufen.

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Zu den Sitzungen hat jedermann Zutritt.

**Tagesordnung**

<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Beschlussvorlage Bemerkungen</b>
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Wahlbezirkseinteilung Kommunalwahl 2020 – Ergänzungsvorlage zu Vorlage Nr. 242/2019	312/2019

**Hinweis:**

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzer gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung beschlussfähig.

Ratingen, den 19.11.2019

gez. Steuwe  
(Erster Beigeordneter als Wahlleiter)

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Wahlausschusssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen (Tordurchfahrt zwischen den Gebäuden Minoritenstraße 3 und 3 a) ausgehangen und können dort eingesehen werden.

- **Letzte Seite nicht bedruckt** -